



Leserbriefe sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion. Wir behalten uns die Kürzung der Texte vor. Es können nur Zuschriften veröffentlicht werden, die sich auf benannte Artikel im „Bayerischen Ärzteblatt“ beziehen. Bitte geben Sie Ihren vollen Namen, die vollständige Adresse und für Rückfragen auch immer Ihre Telefonnummer an.

**Bayerisches Ärzteblatt,
Redaktion Leserbriefe, Mühlbauerstraße 16,
81677 München, Fax 089 4147-202,
E-Mail: aertzteblatt@blaek.de**



Halskrankungen – highlighted

Zum Titelthema von Dr. Andreas Eckert in Heft 10/2021, Seite 440 ff.

Zu dem sehr informativen Beitrag über Halskrankungen zwei Anmerkungen eines älteren Allgemeinarztes:

Infektiöse Mononukleose: Vor 40 Jahren wurde in der Allgemeinpraxis regelmäßig bei Verdacht auf infektiöse Mononukleose ein Differenzialblutbild mit Gramfärbung angefertigt. Ein Blick in das Mikroskop genügte, um sehr sicher anhand der lymphatischen Reizformen die Diagnose dieser Erkrankung zu stellen. Wirtschaftliche Gründe, insbesondere die Rationalisierung des Labors, haben diese Methode verdrängt.

In Zeiten von Antibiotic Stewardship wäre es sehr sinnvoll, zur Einsparung von Antibiotika diese diagnostische Methode wieder zu reaktivieren.

Tonsillektomie: Nichts war in den 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts in der HNO-Heilkunde häufiger und geläufiger als die schnelle Tonsillektomie. Bedenken bezüglich der Indikationsstellung wurden sehr schnell abgetan mit dem Hinweis auf die fachärztliche Kompetenz. Es ist sehr traurig, dass erst durch viele schwere Blutungsereignisse ein Umdenken und eine kritischere Einschätzung des Eingriffs erfolgt ist.

Die derzeit gültigen Kriterien zur Indikation der Tonsillektomie nach Paradise et al. hätten bereits um die Jahrtausendwende implementiert werden sollen.

*Dr. Ludwig Hennersperger,
Facharzt für Allgemeinmedizin,
84307 Eggenfelden*

Antwort

Vielen Dank für Ihre Zuschrift. Ich kann Ihnen nur zustimmen.

Generell wünschen wir uns schnelle, günstige und sichere Testungen zum Nachweis von Infektionskrankheiten.

Die Ressource Mensch ist gerade in diesen Zeiten in den Laboren sehr kostbar. Ich denke aufgrund des Infektionsschutzes und der Bindung von Personal sind die Ausstriche aus unserem Alltag verschwunden.

Die Indikationsgrenzen zur Tonsillektomie nach Paradise sind 1984 veröffentlicht worden. Sie erst heute flächendeckend anzuwenden, ist für mich ein Beleg dafür, wie schwierig es sein kann „alte Zöpfe abzuschneiden“ und wie gefährlich der Satz in der Medizin sein kann: „das haben wir immer schon so gemacht“.

Dr. Andreas Eckert

Information für Ärzte zur Änderung der bayerischen Todesbescheinigung

Zum Beitrag von Ministerialrat Frank Plesse und Regierungsrätin Annette Regnat in Heft 10/2021, Seite 452.

Vielen Dank an die beiden Autoren, dass sie die wichtigsten Änderungen, die jede Ärztin und jeder Arzt kennen sollte, kurz skizziert haben.

Aus (rechts-)medizinischer Sicht bedauern wir, dass in das zum 1. Juli 2021 geänderte amtliche Formular der bayerischen Todesbescheinigung bzw. in die Erläuterungen keine Legaldefinition des natürlichen Todes aufgenommen wurde, die ja im Referentenentwurf zur BestV vom 22. September 2020 noch enthalten war (Zitat: „Ein ‚natürlicher Tod‘ liegt vor, wenn konkrete Befunde für eine lebensbedrohliche Krankheit bekannt sind, die einen Tod aus krankhafter Ursache zum eingetretenen Zeitpunkt plausibel erklären und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Tod durch Selbsttötung, durch Unfall, durch strafbare Handlungen oder sonstige Einwirkungen von außen herbeigeführt wurde.“). Dies hätte in der Praxis für die leichenschauenden Ärztinnen und Ärzte Rechtsklarheit und Argumentations-sicherheit bei der Benennung der Todesart schaffen können. Wir würden es daher begrüßen, wenn dies bei der voraussichtlichen erneuten Überarbeitung des amtlichen Formulars zum 1. Januar 2023 nachgeholt werden würde. Gerne verweisen wir hierzu und für weitere Diskussionspunkte auf unsere Publikation Schäffer, B., Gleich, S. & Graw, M. Rechtsreport. Rechtsmedizin (2021), DOI: 10.1007/s00194-021-00540-2.

*Dr. med. Dipl.-Jur. Univ. Benno Schäffer¹,
Privatdozentin Dr. habil. Sabine Gleich²,
Professor Dr. Matthias Graw¹*

¹ *Institut für Rechtsmedizin
der Universität München*

² *Gesundheitsreferat der
Landeshauptstadt München*

Antwort

Den Verfassern des Leserbriefes wird zugestimmt, dass der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung in der Fassung vom 22. September 2020 die Aufnahme der dargestellten Definition des „natürlichen Todes“ in die Bestattungsverordnung enthielt.

Im Rahmen der Verbandsanhörung wurden Gründe sowohl für als auch gegen die Aufnahme der Definition vorgebracht. In Auswertung der Argumentation überwogen die ablehnenden Gründe, sodass auf eine Legaldefinition zunächst verzichtet wurde. Bei einer erneuten Änderung der Bestattungsverordnung werden wir prüfen, ob sich die Sachlage entsprechend geändert hat.

In diesem Fall stehen wir einer Aufnahme der Definition des „natürlichen Todes“ offen gegenüber.

*Ministerialrat Frank Plesse und
Regierungsrätin Annette Regnat*